

Satzungsänderungen und Zweckänderungen

a) Die Bedeutung der Vereinssatzung

Der Satzung eines Vereins kommt die Bedeutung einer Grundordnung zu. Neben den Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB enthält sie die das Vereinsleben prägenden Grundentscheidungen. Dazu gehören Bestimmungen über den Namen, den Vereinszweck und den Sitz, über Erwerb bzw. Ende und Inhalte der Mitgliedschaft, über die Vereinsorgane und ihre Zuständigkeiten sowie über die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen. In der Praxis enthält eine Satzung oftmals weitere Regelungen, denen die beschriebene Bedeutung grundsätzlicher Entscheidungen nicht zukommen.

Ein Verein ist grundsätzlich in weitem Umfang frei, seine Satzung selbst zu gestalten; die §§ 25 ff. BGB können weitgehend durch die Satzung abgeändert werden. Zwingend sind gemäß § 40 BGB jedoch die Vorschriften, die eine Machtanhäufung in der Führung verhindern sollen, die Minderheitenrechte sicherstellen sollen oder die für die Außenvertretung bzw. im Kontext der Haftung im Interesse Dritter unverzichtbar sind.

Für gemeinnützige Vereine enthält insbesondere die Abgabenordnung weitere zwingende rechtliche Vorgaben. Besonders ist auf die Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO mit steuerrechtlich notwendigen Bestimmungen hinzuweisen.

In der Satzung kann die Schaffung von weiteren Regelungen – sogenannte Vereins- oder Geschäftsordnungen – vorgesehen werden. Sollen sie verbindlich sein, muss die Satzung zu ihrem Erlass ausdrücklich ermächtigen und das dabei zu beachtende Verfahren zumindest in Grundzügen regeln. Da es sich um Regelungen im Rang unterhalb der Satzung handelt, können Vereinsordnungen keine für das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen enthalten. Möglich sind zum Beispiel Ehrenordnungen.

Im Unterschied zu Vereinsordnungen enthalten Geschäftsordnungen demgegenüber im Allgemeinen Regelungen zu Verfahren, deren Einhaltung für einzelne Vereinsorgane verbindlich sein sollen. Zum Beispiel kann die Geschäftsordnung für den mehrköpfigen Vorstand durch einen Geschäftsverteilungsplan eine Ressortaufteilung vorgenommen werden. Oftmals werden in einer Geschäftsordnung neben verfahrensmäßigen Vorgaben auch Bestimmungen zu Berechtigungen oder bestimmten Pflichten vorgenommen; hierfür bedarf es freilich eine Ermächtigung in der Satzung.

Ein Verstoß gegen eine Geschäftsordnung stellt keine Verletzung der Satzung dar.

Insbesondere bei älteren Satzungen kann sich die Frage stellen, ob sie im Laufe der Zeit durch eine ständige Übung an neue Entwicklungen angepasst werden könnte. Ein Beispiel stellt etwa die „mit der Zeit gewachsene“ Änderung von Zuständigkeiten dar.

Da § 71 BGB für die Wirksamkeit der Änderung der Satzung die Eintragung in das Vereinsregister vorsieht, kann sie nur durch eine wiederholte Praxis, also durch Vereinsgewohnheitsrecht, nicht erfolgen.

b) Die Satzungsänderung

Wichtige Regelungen zur Satzungsänderung enthält § 33 BGB. Jede Änderung des Wortlautes einschließlich bloß redaktioneller Änderungen der Satzungsurkunde ist eine Satzungsänderung. Demnach fällt darunter auch die Aufhebung oder Umgestaltung wie auch jede Ergänzung oder vollständige Neufassung.

Des Weiteren gehören zum Begriff der Satzungsänderung auch Änderungen von Vereinsordnungen dann dazu, wenn sie formell zum Satzungsbestandteil erklärt und gemäß den satzungsrechtlichen Vorgaben zustande gekommen sind.

Die Änderung des Vereinszwecks ist ein Unterfall der Satzungsänderung.

Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, also der mit Ja oder Nein abstimmenden Mitglieder notwendig. Die Satzung kann freilich hiervon abweichen und eine andere Mehrheit vorsehen oder auch die Zählweise ändern.

Die Satzungsänderung wird wirksam mit Eintragung im Vereinsregister, § 71 BGB. Der Vorstand hat dem Verein gegenüber die Pflicht, die Anmeldung der Änderung durchzuführen. Bei einem mehrköpfigen Vorstand muss dies durch den vertretungsberechtigten Vorstand in entsprechender Zahl erfolgen. Die Änderungen sind durch eine Abschrift des Beschlussprotokolls nachzuweisen. Das Protokoll muss nachweisen, dass die gemäß § 58 Nr. 4 BGB von der Satzung für die Beschlussfassung vorgesehenen formalen Vorgaben eingehalten wurden. Zusätzlich ist eine vollständige Textfassung der Satzung einzureichen, so dass dem Registergericht immer der vollständige aktuelle Satzungswortlaut vorliegt.

Gesetzlich unzulässige oder unwirksame Änderungen dürfen nicht eingetragen werden. Das Registergericht hat bei seiner Prüfung den gesamten, also auch den unveränderten Satzungsinhalt zugrunde zu legen.

c) Grenzen der Satzungsgestaltung

Um den Vereinszweck verwirklichen zu können, ist dem Verein bei der Gestaltung seiner Satzung ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dieser Spielraum wird freilich durch gesetzliche Verbote

begrenzt. Der Satzungsgeber ist verpflichtet, die Satzung im Interesse der Mitglieder eindeutig und verständlich zu fassen. Er darf zudem den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder nicht außer Acht lassen.

Auf Satzungen finden die Regelungen über die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen keine Anwendung, da sie als Verträge auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts angesehen werden, § 310 Absatz 4 BGB. Begründet wird dies damit, dass es im Verein grundsätzlich kein Machtgefälle gibt, wie es zwischen Unternehmer einerseits und Verbraucher andererseits besteht. Vertreten wird jedoch eine Anwendung des AGB-Rechts auf die Vereine, die eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich haben und bei denen die Mitglieder auf die Mitgliedschaft angewiesen sind.

Eine Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des AGB-Rechts kann auch dann nicht gelten, wenn in Verträgen zwischen dem Verein und einem Dritten auf die Satzung Bezug genommen wird, diese also durch eine entsprechende Bezugnahme zum Inhalt einer Vereinbarung wird. Zum anderen kann eine Satzung durchaus Regelungen enthalten, die auch Inhalt eines Vertrages sein können und einen rechtsgeschäftlichen Austausch darstellen. Beispiele hierfür sind Einlage oder Nachschusspflichten oder die Verpflichtung zur Abnahme von Waren oder Dienstleistungen.

d) Wichtiges zur Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Satzungsregelung hat grundsätzlich nicht zur Folge, dass die gesamte Satzung unwirksam ist. Die rechtliche Prüfung einzelner Satzungsklauseln erfolgt am Maßstab der gesamten Satzung. Dabei ist die Frage zu stellen, ob der verbleibende fehlerfreie Satzungsteil dem Vereinszweck und den gleichfalls zu beachtenden Interessen der Mitglieder gerecht wird.

Ist eine Satzungsklausel aus tatsächlichen Gründen nicht mehr durchführbar und obsolet geworden, folgt daraus grundsätzlich ihre Unwirksamkeit. An ihre Stelle tritt dann in der Regel die gesetzliche Regelung der §§ 21 ff. BGB, wenn nicht eine Satzungsanpassung erfolgt. Aus einer nicht mehr gelebten Satzungsregelung kann sich demnach die Notwendigkeit der Satzungsänderung ergeben.

In der Praxis kommen oftmals bei neu gegründeten Vereinen sog. „Reparaturklauseln“ zum Tragen, die den (Gründungs-)vorstand oder auch den Notar ermächtigen, solche Änderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Derartige Klauseln sind grundsätzlich zulässig; sie enthalten jedoch eine Kompetenzverschiebung zu Satzungsänderungen, die im Einzelfall zu überprüfen sind.

Von unwirksamen Satzungsbestimmungen zu unterscheiden sind sog. Satzungsdurchbrechungen.

Hierunter werden Beschlüsse verstanden, deren Inhalt gegen die Satzung verstößt und die mit einer Mehrheit gefasst sind, die zur Änderung der Satzung in dem betreffenden Gegenstand genügen würde. Es handelt sich demnach um eine unter bestimmten Voraussetzungen mögliche punktuelle Außerkraftsetzung der Satzung für einen bestimmten Einzelfall. Eine Satzungsdurchbrechung erfordert

zudem, dass der Beschluss durch das für die Satzungsänderung zuständige Vereinsorgan herbeigeführt wurde. Im Einzelnen bestehen hierzu jedoch rechtliche Unsicherheiten.

e) Die zentrale Bedeutung des Vereinszwecks

Zentrale Leitlinie eines Vereins und seines Handelns ist der Vereinszweck. Unter dem Zweck eines Vereins versteht man den den Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit. Sie liegt dann vor, wenn die Leitidee derart ausgetauscht wird, dass die Mitgliedschaft in ihrem Charakter geändert wird. Dabei ist zwischen Vereinszweck und der Vereinstätigkeit bzw. der Maßnahmen zur Zweckverfolgung zu unterscheiden: die Vereinstätigkeit beschreibt die Mittel, mit welcher der Verein seine Aufgabe erfüllt. Der Zweck eines Vereins und die Mittel zu seiner Förderung und Verwirklichung sollten in der Satzung klar von einander abgegrenzt werden. Anders als die Zweckänderung bedarf es zur Änderung der Tätigkeiten zur Zweckerreichung nur der für eine (einfache) Satzungsänderung erforderlichen Mehrheiten.

Der Zweck eines Vereins ist zum einen maßgebend für die Frage, ob er in das Vereinsregister einzutragen ist und damit Rechtsfähigkeit erlangt: gemäß § 21 BGB steht der Eintragung entgegen, wenn der Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Zum anderen ist der Zweck in gleicher Weise entscheidend für die Frage, ob ein Verein als gemeinnützig anerkannt wird. Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass bestimmte gemeinnützige Zwecke in der Satzung festgelegt worden sind und auf der Grundlage der Satzung zugleich auch tatsächlich verfolgt, also „gelebt“ werden. Die entsprechenden Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bezeichnet sein, dass alleine aufgrund der Satzung die Voraussetzungen für eine steuerliche Privilegierung vom Finanzamt geprüft werden kann.

Auch in diesem steuerlichen Kontext ist des Weiteren die Frage von Bedeutung, ob im Rahmen der Vereinstätigkeit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht.

f) Zur Änderung des Vereinszwecks

Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Vereinszwecks sieht § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB vor, dass für die Änderung des Zwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist. Es kommt also nicht nur auf die Teilnehmer der beschließenden Mitgliederversammlung an. Zustimmung meint die Abgabe einer Ja-Stimme, so dass Enthaltungen oder ungültige Stimmen faktisch als Nein-Stimmen wirken und die Zweckänderung scheitern lassen. Von den Mitgliedern, die nicht an der Abstimmung in der Versammlung teilgenommen haben, ist anschließend die schriftliche Zustimmung einzuholen. Ein Schreiben des Vereins mit Fristsetzung für eine Gegenäußerung genügt als positive Stimmabgabe nicht.

Will ein Verein in der Satzung vom Einstimmigkeitserfordernis des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB abweichen, muss er dafür eine eindeutige Satzungsregelung formulieren. Die allgemeine Regelung für Satzungsänderungen und die dafür erforderlichen Mehrheiten greift nicht für den Fall der Zweckänderung.

Diese Rechtsinformation soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.